

§ 2 DKBG Gegenstand des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

DKBG - Dampfkesselbetriebsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.
- (2) Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Kesselgesetzes gelten auch für dieses Bundesgesetz.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at